



Sachbearbeitung	BS - Bildung und Sport		
Datum	15.01.2020		
Geschäftszeichen	BS - Se/He		
Vorberatung	Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales	Sitzung am 12.02.2020	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 19.02.2020	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 026/20

Betreff: Neufassung der Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten

Anlagen: Anlage 1 - Synopse
Anlage 2 - Beförderungsrichtlinien
Anlage 3 - Satzung

Antrag:

Die Neufassung der Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten nach dem in Anlage 3 beigefügten Wortlaut zu beschließen.

Gerhard Semler

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 1, BM 2, C 2, OB, RPA, VGV, ZSD/D-V, ZSD/F	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Ausgangslage

Die Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten wurde am 23.06.2010 beschlossen und am 17. 07.2013 letztmals geändert. Auf Grundlage dieser Satzung wird ein monatlicher Zuschuss zur Schülermonatskarte im Rahmen des ÖPNV an rund 7.000 Schülerinnen und Schüler gewährt. Hinzu kommen aktuell rund 480 Schülerinnen und Schüler, die in besonderen Schülerfahrzeugen im sogenannten freigestellten Schülerverkehr* an die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) sowie weitere 18 Schülerinnen und Schüler, die derzeit im Rahmen der Inklusion befördert werden.

*Unter dem sogenannten freigestellten Schülerverkehr versteht man den Verkehr mit Kraftfahrzeugen durch und für Schulträger zum und vom Unterricht nach der "Freistellungsverordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes" in der jeweils gültigen Fassung.

Konkret handelt es sich hierbei um von der Abteilung Bildung und Sport auszuschreibende Beförderungsleistungen vom Wohnort der Kinder zum jeweiligen SBBZ bzw. zur Regelschule im Rahmen der Inklusion durch Einsatz besonderer Schülerfahrzeuge bis hin zur Einzelbeförderung bei medizinischer Notwendigkeit.

2. Anlass für die Neufassung der Schülerbeförderungssatzung

2.1 Anforderungen der Inklusion

Der Landtag von Baden-Württemberg hat im Juli 2015 die Änderung des Schulgesetzes zur Inklusion verabschiedet. Wesentliche Neuerung hierbei war die Abschaffung der Pflicht zum Besuch eines Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ) verbunden mit der Einführung eines Wahlrechts der Eltern und Sorgeberechtigten.

Eltern und Sorgeberechtigte von Kindern mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Förderangebot können seit dem Schuljahr 2015/16 wählen, ob ihr Kind an einer Regelschule oder einem SBBZ lernen soll. Im aktuellen Schuljahr 2019/20 werden in Ulm rund 250 Kinder an einer Regelschule inklusiv beschult.

Die Beförderung von inklusiv beschulten Kindern war in der bisherigen Satzung **nicht** geregelt. Mit der nun vorliegenden Änderung wurde auf Anraten des Städtetags Baden-Württemberg zugewartet, da man bislang vergeblich auf eine gesetzliche Regelung wartet. Die Anzahl der nun eingetretenen und noch eintretenden Fälle der Inklusion machen jedoch eine satzungsrechtliche, kommunale Regelung notwendig, um Planungssicherheit - auch für die Sorgeberechtigten - zu erhalten.

Zwar sind inklusiv beschulte Schüler/-innen nach dem Wortlaut des Schulgesetzes Regelschüler/-innen, dennoch verlieren sie hierdurch nicht ihren sonderpädagogischen Förderbedarf, weshalb sie in Ulm bislang bei der Schülerbeförderung in analoger Anwendung der Regelung für Schüler/-innen der SBBZ behandelt wurden. D.h. die Kosten der Schülerbeförderung werden in voller Höhe bezuschusst bzw. es erfolgt bei Bedarf eine Beförderung durch den Schulträger im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs. Dies entspricht auch den bisherigen Empfehlungen von Landkreis- und Städtetag, allerdings steht eine von den kommunalen Schulträgern dringend geforderte gesetzliche Regelung derzeit noch aus.

Dies führt in der Konsequenz zu einer unterschiedlichen Handhabung im Land. Dies zeigt sich bereits am Beispiel des benachbarten Alb-Donau-Kreises, wo Schüler/innen bei inklusivem Besuch einer Regelschule - anders als in Ulm - auch bei der Schülerbeförderung als Regelschüler/innen behandelt werden mit der Folge, dass die notwendigen Beförderungskosten nur erstattet werden,

wenn eine Mindestentfernung zur Schule von 3 km überschritten wird und öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden. Auf Nachweis eines amtsärztlichen Zeugnisses kann die Beförderung durch die Eltern mit einem privaten Kraftfahrzeug beantragt und die hierfür entstehenden Kosten in Höhe der Kilometervergütung nach Landesreisekostengesetz abgerechnet werden.

Bis zu einer einheitlichen gesetzlichen Regelung schlägt die Verwaltung aus o.g. Grund vor, die bisherige Praxis in Ulm aufrecht zu erhalten und - unter dem Vorbehalt einer abweichenden gesetzlichen Regelung - auch in der Satzung als Rechtsgrundlage zu verankern.

Ausgenommen von der analogen Anwendung der Regelungen für die SBBZ sind Schülerinnen und Schüler im Primarbereich, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Stadtgebiet Ulm haben. Im Grundschulbereich gilt im Unterschied zu den weiterführenden Schulen und den SBBZ grundsätzlich das Stadtgebiet bzw. dessen Unterteilung auf mehrere Schulen als Schulbezirk. D.h. Einzugsbereich der Grundschulen ist vom Grundsatz her nur das Stadtgebiet Ulm. Ausnahmen hiervon sind selbstverständlich möglich, jedoch fallen mit inklusivem Besuch einer Grundschule in städtischer Trägerschaft automatisch auch Schüler/innen der umliegenden Landkreise unter die städtische Satzung, so dass die Stadt Ulm ohne die vorgeschlagene Ausnahmeregelung auch deren Beförderungskosten in voller Höhe zu tragen bzw. eine Beförderung im freigestellten Schülerverkehr zu organisieren hätte. Dies birgt die Gefahr eines unnötigen "Schülertourismus" in sich, wenn Eltern aus rein wirtschaftlichen Gründen ihre inklusiv zu beschulenden Kinder lieber in einer Grundschule der Stadt Ulm als in einer näher gelegenen Grundschule der Gemeinde (im Alb-Donau-Kreis) beschulen lassen wollen.

Der Alb-Donau-Kreis wurde über vorgeschlagene Satzungsregelung bereits im Vorfeld schriftlich informiert.

2.2. Neuausschreibung freigestellter Schülerverkehr

Die bestehenden Verträge mit den Beförderungsunternehmen im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs an die SBBZ sowie im Rahmen der Inklusion enden vertragsgemäß final mit Ende des laufenden Schuljahres 2019/20.

Als Grundlage für die Neuausschreibung dieser Leistungen - mangels gesetzlicher Vorgabe insbesondere auch aus Gründen der Inklusion - ist eine Neufassung der Schülerbeförderungssatzung zwingend erforderlich.

3. Wesentliche Änderungen

Die notwendige Neufassung der Schülerbeförderungssatzung wurde zum Anlass genommen, auch weitere Anpassungen der Satzung, insbesondere an geänderte Verfahrensweisen und Begrifflichkeiten, vorzunehmen. Die wesentlichen Änderungen gehen aus der Synopse in Anlage 1 hervor.

Auf einige Aspekte soll nachstehend im Besonderen eingegangen werden:

3.1 Organisation der Schülerverkehre

In den letzten Jahren hat sowohl die Zahl der Kinder, die im freigestellten Schülerverkehr an ein SBBZ als auch im Rahmen der Inklusion an eine Regelschule befördert werden, deutlich zugenommen. Während beim Besuch eines SBBZ jeweils eine konkrete Schule mit einheitlichen Anfangs- und Endzeiten angefahren werden kann, erfordert die Inklusion die Beförderung zu unterschiedlichen Regelschulen mit zum Teil unterschiedlichen Unterrichtszeiten. Dies bedingt eine höchst komplexe Organisation der Schülerverkehre, die nur unter Vorgabe und Einhaltung spezifischer Beförderungsrichtlinien reibungslos durchgeführt werden kann. Die Satzung verweist in § 5 Abs. 3, Abschnitt 5 auf diese Beförderungsrichtlinien, die in der Anlage 2 beiliegen.

3.2 Schulwegebegleitung

Im Rahmen der Inklusion benötigen Schülerinnen und Schüler häufig eine Begleitung bei der Benutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs. Gemäß § 4 des Satzungsentwurfs werden Beförderungskosten für solche Begleitpersonen (Schulwegebegleitung) bezuschusst. Die für den Einsatz von Schulwegebegleitung entstehenden Kosten werden von der Eingliederungshilfe der Stadt Ulm getragen.

Bei der Beförderung von Kindern in besonderen Schülerfahrzeugen wird generell eine Begleitperson vom Beförderer gestellt (Bestandteil der Ausschreibung von Beförderungsleistungen) um sicherstellen zu können, dass bei Notfällen während der Fahrt Abhilfe geschaffen werden kann und der/die Fahrer/in nicht abgelenkt wird.

3.3 Bildung und Teilhabe

Infolge der Änderungen bei Bildung und Teilhabe werden Schülerbeförderungskosten in voller Höhe aus dem Bildungs- und Teilhabepaket getragen, sofern eine Mindestentfernung zwischen Hauptwohnsitz und Schule, von 1 km bei Grundschulen und 2 km bei weiterführenden Schulen überschritten wird. Sofern diese Voraussetzung im Einzelfall nicht erfüllt wird, greift der erhöhte Zuschuss aus der Schülerbeförderung gemäß § 6 Abs. 2. Da ab Wabe 2 des DING-Verbundes die Mindestentfernung in jedem Fall erreicht wird, kann ab Wabe 2 der bislang ausgewiesene erhöhte Zuschuss künftig entfallen (siehe Anlage 1 zur Satzung).

3.4 Familien mit drei und mehr Kindern

In § 6 Abs. 3 sind die Voraussetzungen geregelt, unter denen Familien mit drei oder mehr schulpflichtigen Kindern die Beförderungskosten zum Besuch einer Schule in voller Höhe bezuschusst erhalten. Die sogenannte 3.Kind-Befreiung setzt einen Antrag bei der Abteilung Bildung und Sport voraus mit Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen, der für jedes Schuljahr neu zu stellen ist.

Bislang galten Fristen zur Antragstellung mit der Folge, dass bei verspäteter Antragstellung keine rückwirkende Bezuschussung genehmigt werden konnte.

Aufgrund der Tatsache, dass der Befreiungsantrag explizit für ein Schuljahr zu stellen ist und mit Blick auf die Intention der Regelung, Familien mit drei und mehr schulpflichtigen Kindern bei der Schülerbeförderung zu entlasten, ist es angebracht, im Rahmen der Neufassung der Satzung künftig auf eine Antragsfrist zu verzichten und die Befreiung grundsätzlich für das gesamte Schuljahr - ggf. auch rückwirkend - vorzunehmen.